



# HESSISCHER LANDTAG

21. 09. 2021

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 20. September 2021 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 20. September 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Wissenschaft und Kunst vertreten.

#### A. Problem

Das Hessische Bibliotheksgesetz (HessBibIG) muss zum 1. Januar 2022 novelliert werden. Technisch ergibt sich diese Notwendigkeit daraus, dass das Gesetz bis zum 31. Dezember 2021 befristet ist.

Das Hessische Bibliotheksgesetz enthält die wesentlichen Aussagen zum Bibliothekswesen in Hessen als zentrale Norm und schafft einen rechtlichen Rahmen für weitere Regelungen im Bibliotheksbereich.

Im Rahmen einer Evaluierung der Anwendung des Hessischen Bibliotheksgesetzes wurde festgestellt, dass sich das Gesetz bewährt hat und verlängert werden soll.

#### B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Änderungsvorschläge umgesetzt und das Hessische Bibliotheksgesetz um zehn Jahre verlängert.

#### C. Befristung

Das Hessische Bibliotheksgesetz ist nach den Regelungen des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling auf weitere zehn Jahre bis zum 31. Dezember 2031 zu befristen.

#### D. Alternativen

Keine.

#### E. Finanzielle Auswirkungen

##### 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

##### 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

##### 3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes<sup>1</sup>**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes**

Das Hessische Bibliotheksgesetz vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bibliotheken im Sinne dieses Gesetzes sind die vom Land und den Kommunen, von den unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen, von den Kirchen und von den Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft unterhaltenen systematisch geordneten und in Katalogen erschlossenen Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2  
Bildung, Kultur und Medienkompetenz“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wissenschaft,“ die Wörter „der Kultur,“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Bibliotheken sollen durch kulturelle Veranstaltungen in der Öffentlichkeit präsent sein. Durch Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen soll ein spartenübergreifendes Kulturangebot entstehen. Bibliotheken sind Teil der kulturellen Infrastruktur; das gilt in besonderer Weise für den ländlichen Raum. Bibliotheken sollen Autorinnen und Autoren sowie Künstlerinnen und Künstlern der Region ein Forum für ihre Werke geben.“

3. Nach § 2 wird als neuer § 3 eingefügt:

„§ 3  
Bibliothek und Gesellschaft

(1) Bibliotheken ermöglichen die demokratische Teilhabe an der politischen Willensbildung, indem sie den Zugang zu allgemeinen Informationsquellen durch einen politisch, weltanschaulich und religiös ausgewogenen Bestand gewährleisten. Durch ihre digitalen Informations- und Publikationsangebote tragen Bibliotheken zum freien Zugang zu Wissen und Bildung sowie zur Meinungs- und Informationsfreiheit in Gesellschaft und Wissenschaft bei. Sie sind in der Auswahl ihrer Medien und Informationsmittel unabhängig.

(2) Bibliotheken unterstützen Menschen mit Behinderungen sowie Menschen in schwierigen Lebenssituationen durch geeignete Informations- und Medienangebote. Sie sind als barrierefreie Orte der Begegnung und der Kommunikation für alle zu gestalten.

(3) Bibliotheken fördern das bürgerschaftliche Engagement; sie binden ihre Nutzerinnen und Nutzer in ihre Arbeit ein und entwickeln Konzepte der Partizipation.

(4) Bibliotheken leisten einen Beitrag zu sinnvoller und erfüllender Freizeitgestaltung.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und in Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „stellen den Mitgliedern der Hochschule eine Plattform zur elektronischen Publikation ihrer Arbeits- und Forschungsergebnisse zur Verfügung“ durch „sind Partner bei der Publikation, Bereitstellung und Verwaltung digitaler barrierefreier wissenschaftlicher Daten und Dokumente“ ersetzt.

<sup>1</sup> Ändert FFN 70-264.

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und in Abs. 2 werden die Wörter „zur Sicherung des historischen Erbes“ gestrichen.
6. Der bisherige § 4a wird § 6 und wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Frei zugängliche unkörperliche Medienwerke, die der Ablieferungspflicht nach Abs. 2 unterliegen, kann die Bibliothek in ihren Bestand übernehmen und im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nutzen.“
  - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. welche Bibliothek zuständige Bibliothek nach Abs. 3 Satz 1 ist und das Verfahren der Ablieferung der Medienwerke sowie“
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Befugnis der Bibliothek nach Abs. 3 Satz 7 bleibt unberührt.“
7. Der bisherige § 5 wird § 7.
8. Der bisherige § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verbände“ die Wörter „und Verbünde“ eingefügt.
  - b) Nach Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie bietet insbesondere ehrenamtlich geführten Bibliotheken qualifizierte Unterstützung.“
9. Der bisherige § 7 wird § 9 und wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese sind durch sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung im Original zu erhalten.“
    - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „sollen“ das Wort „auch“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch „§ 4“ ersetzt und werden nach dem Wort „erhalten“ ein Komma und die Wörter „digital verwendbar“ eingefügt.
  - c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 4a“ durch „§ 6“ ersetzt.
  - d) In Abs. 4 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 458)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294),“ eingefügt.
10. Der bisherige § 8 wird § 10 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus kann das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken fördern. Dabei wird die Entwicklung eines nutzerorientierten, flächendeckenden, regional ausgewogenen und zukunftsfähigen Netzes öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken in Hessen angestrebt.“
11. Der bisherige § 9 wird § 11 und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Tage“ durch „Tag“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch „2031“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Das Hessische Bibliotheksgesetz greift die Empfehlung der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland" auf, die formuliert hatte: "Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln".

Das Land Hessen und viele seiner Kommunen unterhalten frei zugängliche Bibliotheken. Bibliotheken gewährleisten damit in besonderer Weise das in Art. 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Art. 13 der Hessischen Verfassung verankerte Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Sie tragen zur Erfüllung der in Art. 62 der Hessischen Verfassung definierten Aufgabe des Staates der besonderen Pflege und des Schutzes der Kultur bei und dienen der in § 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 16 Hessische Landkreisordnung (HKO) festgelegten Aufgabe der Gemeinden und Landkreise, die erforderlichen kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

Für die Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Bibliotheksgesetzes um weitere zehn Jahre wurden im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes die kommunalen Spitzenverbände und Fachvertretungen des Bibliotheksbereichs um Stellungnahme gebeten. Keiner der Angehörten hat die Notwendigkeit des Bibliotheksgesetzes in Frage gestellt, nach Auffassung einiger Beteiligter hat sich das Gesetz in seiner jetzigen Fassung bewährt. Beispielsweise hält der Landesverband Hessen im Deutschen Bibliotheksverband ausdrücklich fest: „Das Hessische Bibliotheksgesetz [...] stellt eine unentbehrliche rechtliche Grundlage für die öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen sowie für das Hessische BibliotheksInformationssystem (HeBIS) dar.“ Ähnlich spricht sich der Hessische Landkreistag für eine Fortgeltung des Hessischen Bibliotheksgesetzes aus.

Für unverzichtbar werden die folgenden Festlegungen des Gesetzes gehalten:

- Zugangsanspruch für jedermann (§ 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1),
- Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1),
- Regelung der landesbibliothekarischen Aufgaben (§ 4),
- Regelung des Pflichtexemplarrechts (§ 4a),
- Regelung der Hessischen Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken (§ 6 Abs. 3),
- Regelung von Belegexemplaren (§ 7 Abs. 3),
- kostenfreie Nutzung von Bibliotheken (§ 8 Abs. 3 Satz 1).

Soweit Änderungsbedarf gesehen wurde, waren die Vorschläge überwiegend redaktioneller Natur und wurden übernommen. Nicht alle Vorschläge konnten in den Gesetzentwurf übernommen werden, da sie über die Zuständigkeit des Ressorts hinausgingen oder weitreichende, in ihren Folgen nicht abschätzbare Auswirkungen hätten. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist erforderlich, weil das Gesetz unverzichtbare Regelungen für die hessischen Bibliotheken enthält.

Darüber hinaus wird die Bedeutung von Bibliotheken als Orte der kulturellen Betätigung und als Orte der gesellschaftlichen Integration in dem neuen § 2 Abs. 3 bzw. § 3 hervorgehoben.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes)

##### Zu Nr. 1

In § 1 Satz 2 werden die im Gesetz berücksichtigten Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft aufgenommen. Dies ist systematisch sinnvoll, da die kirchlichen Einrichtungen sowohl in § 3 als auch in § 5 Erwähnung finden, der Geltungsbereich dieses Gesetzes also auch diese Einrichtungen umfasst.

Des Weiteren werden die Wörter „in Katalogen“ aufgenommen, um Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e und Abs. 3 DSGVO gerecht zu werden.

##### Zu Nr. 2

Mit Ergänzung der Kultur als Aufgabe ist diese neben der Bewahrung des kulturellen Erbes (§ 7) weiter in dem neuen Abs. 3 zu präzisieren. Die Formulierung orientiert sich an Vorschlägen des Deutschen Bibliotheksverbandes. Abs. 1 Satz 5 wird dementsprechend gestrichen.

In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Kultur“ ergänzt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die wissenschaftlichen Bibliotheken auch Bewahrer kulturellen Erbes sind sowie alle Bibliotheken Einrichtungen, die als Akteure auch der kulturellen Bildung zugerechnet werden können.

### Zu Nr. 3

Öffentliche Bibliotheken sind als hoch frequentierte Kultureinrichtungen Orte der Begegnung, der Kommunikation und der gesellschaftlichen Integration. Zugleich halten sie in Form von nur vor Ort nutzbaren Presseerzeugnissen und anderen Medien tagespolitischen Inhalts für die politische Meinungsbildung und die demokratische Teilhabe unverzichtbare Informationsquellen bereit und ermöglichen so weiten Teilen der Bevölkerung, ihr Grundrecht auf Informationsfreiheit in Anspruch zu nehmen. In einer differenzierten und diversifizierten Gesellschaft sind Orte von Partizipation und Diskurs zu stärken. Dies ist im Bibliotheksgesetz herauszustellen.

### Zu Nr. 4

Die neue Formulierung „sind Partner bei der Publikation, Bereitstellung und Verwaltung digitaler barrierefreier wissenschaftlicher Daten und Dokumente.“ ist allgemeiner als die alte Formulierung von Aufgaben gehalten und trägt der Entwicklungen wissenschaftlicher Bibliotheken Rechnung.

### Zu Nr. 5

Die Einschränkung „zur Sicherung des historischen Erbes“ wird gestrichen, weil sie zu Missverständnissen bezüglich des Sammlungsauftrages im Rahmen des Pflichtexemplarrechts führt. Grundsätzlich ist jedes in Hessen erscheinende Druckwerk Teil des (zukünftigen) historischen Erbes. Der Begriff „historisches Erbe“ wird jedoch bisweilen zu restriktiv in Betrachtung der Gegenwart interpretiert, was dazu führen kann, dass Werke, die für kommende Generationen durchaus interessant sein können, aus heutiger Sicht nicht als Teil des historischen Erbes eingestuft werden.

### Zu Nr. 6

#### Zu Buchst. a

In Abs. 3 werden die Wörter „nach Ablauf der vorstehend genannten Fristen“ gestrichen, da sie nach dem neuen UrhWissG in Verbindung mit dem DNBG nicht mehr erforderlich, gar eine Schlechterstellung sind, siehe § 16a i.V.m. § 21 Abs. 2 DNBG. Danach können die hessischen Pflichtbibliotheken sofort ihnen zustehende Netzpublikationen sammeln. Es wird klargestellt, dass es sich um die unter die Ablieferungspflicht nach Abs. 2 fallenden frei verfügbaren Werke handelt. Da die von einer Bibliothek gesammelten Werke nicht durch „Ablieferung“ an die Bibliothek gelangen, unterliegen sie auch nicht den Restriktionen nach Abs. 6 Satz 2.

#### Zu Buchst. b

Es wurden die Wörter „welche Bibliothek zuständige Bibliothek nach Abs. 3 Satz 1 ist und“ aufgenommen, um klarzustellen, dass die Rechtsverordnung die örtlich zuständige Pflichtexemplarbibliothek benennen kann.

Die von einer Bibliothek gesammelten Werke gelangen nicht durch „Ablieferung“ an die Bibliothek. Daher unterliegen sie auch nicht den Restriktionen nach Abs. 6 Satz 2. Dies wird mit dem zusätzlichen Satz klargestellt.

### Zu Nr. 7

Anpassen der Paragrafennummerierung.

### Zu Nr. 8

#### Zu Buchst. a

Die Aufnahme von Verbänden trägt u.a. der Entwicklung Rechnung, dass die öffentlichen Bibliotheken sich im OnleiheVerbund Hessen organisiert haben, um das digitale Leihangebot der Bibliotheken zu erweitern.

#### Zu Buchst. b

Besonders Bibliotheken im ländlichen Raum werden häufig ehrenamtlich geführt. Sie brauchen professionelle Unterstützung, die die Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken bietet. Der Auftrag wird hier explizit formuliert.

### Zu Nr. 9

#### Zu Buchst. a

In Abs. 1 Satz 2 wird der Originalerhalt des kulturellen Erbes als vorrangiges Ziel beschrieben, welches bei besonders bedeutenden oder gefährdeten Beständen ergänzend durch Reproduktion flankiert werden kann.

#### Zu Buchst. b

Anpassung der Paragrafennummerierung.

In Abs. 2 Satz 1 wird durch die Ergänzung der Worte „digital verwendbar“ auch auf die Nutzbarmachung der Bestände für Wissenschaft und Forschung und die Öffentlichkeit durch die Digitalisierung als wesentliches Ziel hingewiesen.

Zu Buchst. c

Anpassung der Nummerierung der Paragraphen.

Zu Buchst. d

Präzisierung des Verweises auf das Hessische Archivgesetz.

Zu Nr. 10

Die Förderfähigkeit auch der wissenschaftlichen Bibliotheken wird in Satz 1 explizit aufgenommen. Darüber hinaus war die Festlegung der Förderzwecke zu eng formuliert, beschränkend und veraltet. Sie wird daher gestrichen.

In Satz 2 wird das Wort „nutzerorientiert“ ergänzt, um zu betonen, dass sich Förderungen an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer orientieren. Das Wort „zukunftsfähigen“ wird ergänzt, um beispielsweise auch Maßnahmen im Rahmen der Digitalisierung abzubilden.

Zu Nr. 11

Nachdem das Gesetz nun zum zweiten Mal umfassend evaluiert wurde, wird die Laufzeit gemäß Nr. 2.1.3 b des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 auf 10 Jahre (statt wie bisher nur auf 5 Jahre) festgelegt.

**Zu Art. 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 20. September 2021

Der Hessische Ministerpräsident

**Volker Bouffier**

Die Hessische Ministerin für  
Wissenschaft und Kunst  
**Angela Dorn**